

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 764/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Morris D [REDACTED].

[REDACTED] R [REDACTED] Ave., [REDACTED], Ont [REDACTED] /Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]--

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger Kapitalentschädigung für die Zeit bis Ende 1950 und Heilverfahren für neuro-vegetative Funktionsstörungen zugebilligt. Die Klage auf weitere Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ist in beiden Rechtszügen erfolglos geblieben.

Das Berufungsurteil bietet keinen Anlaß zur Zulassung der Revision; die gesetzlichen Voraussetzungen dafür (§ 219 Abs. 2 BEG) sind nicht erfüllt. Der Berufungsrichter gelangt insbesondere aufgrund eines 1970 erstatteten Gutachtens des Sachverständigen Dr. Szatmari zu dem Ergebnis, ein chronischer Angstzustand liege bei dem Kläger nicht vor und habe auch nicht vorgelegen. Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde

- 3 -

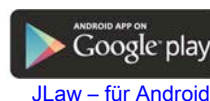
gelten vornehmlich der dem Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung. Angebliche Verletzungen der Aufklärungspflicht führen nicht zur Zulassung der Revision (BGH Rsw 1967, 378 Nr. 27; 281 Nr. 33; 431). Die Angabe der Beschwerde, die Schwere des Verfolgungsgeschehnisses sei verkannt worden, zeigt ebensowenig einen gesetzlichen Zulassungsgrund auf, wie der behauptete Verstoß gegen die Denkgesetze.

Die Beschwerde macht weiter geltend, das Berufungsurteil weiche von der Entscheidung BGH Rsw 1970, 216 ab. Ein gutachterlich festgestellter Minderwertigkeitskomplex, der auf den Schwierigkeiten in Kanada beruhe, werde vom Berufungsgericht nicht mehr der Verfolgung zugerechnet. Das Berufungsurteil weicht jedoch nicht von jener Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Dort ist ausgesprochen, der Kausalszusammenhang zwischen auswanderungsbedingten seelischen Schäden und der nationalsozialistischen Verfolgung könne nicht verneint werden, wenn der Entschluß zur Auswanderung noch von den Folgen des von den nationalsozialistischen Machthabern geschaffenen und zu verantwortenden Unrechts wesentlich mitbestimmt worden sei. Hier aber stellt der Tatrichter revisionsrechtlich unangreifbar fest, es ergebe sich aus den eigenen Angaben des Klägers nicht und sei auch den Umständen nach nicht anzunehmen, daß die Nachwirkungen der Verfolgung für seine Auswanderung in irgendeiner Weise kausal gewesen sein könnten. Die Voraussetzungen, an die BGH Rsw 1970, 216 anknüpft, liegen hier also nicht vor. Wenn jede ursächliche Verknüpfung zwischen Verfolgung und Auswanderung tatrichterlich verneint wird, können auswanderungsbedingte Schäden der Verfolgung nicht zugerechnet werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Bei dieser Sachlage bestand entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht die Notwendigkeit, den Erwerbsminderungsgrad zu bestimmen, der durch den Minderwertigkeitskomplex hervorgerufen wird.

Hai

Portmann